



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 81/26

Luxemburg, den 4. Juni 2026

Schlussanträge der Generalwältin in der Rechtssache C-553/24 | Assemblée nationale / Parlament und Rat

### **Generalwältin Čápetá: Die Klage der französischen Nationalversammlung gegen die Rechtsvorschriften der Union im Bereich Asyl und Migration wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip sollte abgewiesen werden**

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten rechtsverbindliche Protokolle, in denen die Funktionsweise dieser Verträge näher ausgeführt wird. Das Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit<sup>1</sup> stellt sicher, dass die Unionsorgane diese in Artikel 5 EUV niedergelegten Grundsätze einhalten. Das *Subsidiaritätsprinzip* verlangt, dass die Union nur dann tätig wird, wenn die Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können. *Art. 8 des Protokolls Nr. 2* überträgt dem Gerichtshof der Europäischen Union die Zuständigkeit, Gesetzgebungsakte der Union, deren Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip in Rede steht, zu überprüfen und diese gegebenenfalls für nichtig zu erklären. Solche Klagen können von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden. Erstmals seit der Einführung von Art. 8 des Protokolls Nr. 2 durch den Vertrag von Lissabon macht ein nationales Parlament in der vorliegenden Rechtssache von dieser Vorschrift Gebrauch.

Auf der Grundlage von Art. 8 des Protokolls Nr. 2 beantragt eine Minderheit der Mitglieder der Nationalversammlung der Französischen Republik, einer der Kammern des französischen Parlaments,<sup>2</sup> die vollständige Nichtigkeitserklärung der EU-Verordnung über Asyl und Migrationsmanagement<sup>3</sup>, hilfsweise die Nichtigkeitserklärung des Teils über die Solidarität.<sup>4</sup>

Die Verordnung führt einen verbindlichen Solidaritätsmechanismus ein, um Mitgliedstaaten zu unterstützen, die unter Migrationsdruck stehen. Dies soll durch die Einführung einer Regelung zur Übernahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ermöglicht werden. Die Nationalversammlung beanstandete diese Regelung als schädlich für die Souveränität, die nationale Identität und die Integrität der Mitgliedstaaten, die verpflichtet sind, Drittstaatsangehörige, die solchen Übernahmemaßnahmen unterliegen, auf ihrem Hoheitsgebiet aufzunehmen. Die Nationalversammlung, unterstützt von Ungarn, macht daher geltend, dass die Verordnung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoße. Sie bringt zur Stützung dieser Position fünf Klagegründe vor. Das Parlament und der Rat, unterstützt von Griechenland, Spanien und der Kommission, halten den Großteil der Klagegründe für unzulässig. Sie machen geltend, dass sich Klagegründe zur Stützung einer Klage nach Art. 8 des Protokolls Nr. 2 nur auf das Subsidiaritätsprinzip beziehen dürften, was bei einigen Klagegründen der Nationalversammlung nicht der Fall sei.

In ihren heute veröffentlichten Schlussanträgen **unterstreicht Generalwältin Čápetá den neuartigen Charakter der vorliegenden Rechtssache** und prüft erstens die Zuständigkeit des Gerichtshofs. Die Generalwältin weist darauf hin, dass, auch wenn eine Klage nach Art. 8 des Protokolls Nr. 2 und eine typische Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV den gleichen Gegenstand hätten – die Nichtigkeitsklärung eines Unionsrechtsakts – die erstgenannte Klageart einen Sonderfall (*sui generis*) der Nichtigkeitsklage darstelle, für den die Zuständigkeit nicht ausdrücklich dem Gericht zugewiesen sei. Daher sei **der Gerichtshof für die Entscheidung über eine von einem nationalen Parlament** auf Grundlage von Art. 8 des Protokolls Nr. 2 erhobene Klage **zuständig**.

Zweitens **regt die Generalwältin im Hinblick auf die Zulässigkeit** der Rechtssache an, **dass der Gerichtshof eine**

**Unterscheidung treffen solle zwischen dem Subsidiaritätsprinzip und anderen Grundsätzen im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten**, nämlich den Grundsätzen der begrenzten Einzelermächtigung und der Verhältnismäßigkeit. Auch wenn es sich bei allen dreien um föderale Grundsätze handle, die darauf gerichtet seien, die am besten geeignete Ebene für eine Entscheidungsfindung auszumachen, seien Klagegründe, die von einem nationalen Parlament auf Grundlage von Art. 8 des Protokolls Nr. 2 vorgebracht werden, nur insofern zulässig, als sie das Subsidiaritätsprinzip zum Gegenstand hätten; Klagegründe betreffend die anderen beiden Grundsätze seien unzulässig. Daher geht die Generalanwältin davon aus, dass nur der Klagegrund zulässig sei, nach dem die Mitgliedstaaten dazu in der Lage gewesen seien, mit den Problemen durch den Massenzustrom von Antragstellern, die internationalen Schutz begehren, effizienter umzugehen als die Europäische Union. Umgekehrt beträfen die anderen von der Nationalversammlung vorgebrachten Klagegründe – etwa betreffend die Unzuständigkeit der Europäischen Union zur Verabschiedung der Verordnung, die behaupteten nachteiligen finanziellen Folgen des verbindlichen Solidaritätsmechanismus und die Zweckmäßigkeit der Regelungen zur Übernahme – nicht das Subsidiaritätsprinzip und seien deshalb unzulässig.

Drittens unterstreicht **die Generalanwältin im Zuge der Prüfung des zulässigen Klagegrundes**, dass **Harmonisierung nicht das Ziel eines Regelungskomplexes sein sollte**, sondern vielmehr ein mögliches Mittel, um ein eigenständiges und davon zu unterscheidendes Ziel zu erreichen. Vor diesem Hintergrund solle der Gerichtshof **die Organe dazu verpflichten, ihre Beurteilung, warum ein Tätigwerden auf Unionsebene notwendig ist**, zu rechtfertigen, wobei diese Rechtfertigung über das bloße Streben nach Harmonisierung hinausgehen müsse. Die Rechtfertigung sollte nicht formelhaft sein, sondern auf den Besonderheiten des jeweiligen gesetzgeberischen Tätigwerdens beruhen. Eine solche „auf den Einzelfall zugeschnittene“ Rechtfertigung würde die Organe dazu anhalten, tatsächlich zu beurteilen, ob die Europäische Union in einer konkreten Situation tätig werden müsse. Darüber hinaus würde sie es dem Gerichtshof ermöglichen, zu entscheiden, ob ein solches Tätigwerden der Union vernünftigerweise erforderlich erscheine.

**Generalanwältin Čápetová kommt zu dem Ergebnis, dass die in der vorliegenden Rechtssache angegebenen Gründe für ein Tätigwerden auf Unionsebene stichhaltig erschienen** und dass die Nationalversammlung keine Argumente vorgebracht habe, die dieses Ergebnis entkräfteten. Daher schlägt die Generalanwältin dem Gerichtshof vor, lediglich den Klagegrund der Nationalversammlung, der das Subsidiaritätsprinzip zum Gegenstand hat, als unbegründet zurückzuweisen und die Klage als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet abzuweisen.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> [Protokoll \(Nr. 2\)](#) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

<sup>2</sup> Die Nationalversammlung der Französischen Republik ist das Unterhaus des französischen Parlaments und zählt 577 Abgeordnete, während das Oberhaus der Senat mit 328 Senatoren ist.

<sup>3</sup> [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl und Migrationsmanagement. Diese Verordnung ist Teil des neuen Migrations- und Asylpakets der Union, einem Maßnahmenpaket der Union zur Reform des unionsrechtlichen Rahmens für Asyl und Migration.

<sup>4</sup> Teil IV der Verordnung.